

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Oelde e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Reit- und Fahrverein Oelde e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oelde und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesportbeschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
b) Die Förderung und Ausübung des Reite- UndFahrsportes.
Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung der Reit- und Pferdesportanlagen sowie die Förderung reit- und fahrsportlicher Übungen und Leistungen
c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren)
d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde neben der
 - Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsportes zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der -
 - engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f) Die Teilnahm an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

g) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und sportlichen Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig. Die Beiträge und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Angaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen

- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B.: zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und /oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt der mit schriftlicher vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann, und bei Kindern und Jugendlichen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig entscheidet.

d) Durch Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeitrags oder Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

2, Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr , zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- Sind
- a) Der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden einzeln und in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt

Wahlen zum Vorstand finden in allen ungeraden Jahren statt nach dem feststehenden Turnus, dass im Wechsel entweder der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer oder der 1. Vorsitzende und der Kassenführer zur Wahl stehen.

Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung eines Beirates von bis zu 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus wie der Vorstand zu wählen sind, so dass immer die Hälfte des Beirates im Amt bleibt, wenn der andere Teil zur Wahl steht.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Beirat und in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragt oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig, s. § 10),
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses auf der Tagesordnung vorgesehen ist,
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12)
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Vereins- Reiterjugend

Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern – bis 18 Jahren – zusammen.

Die Vereins- Reiterjugend wählt den Vereins-Jugendausschuss für 2 Jahre. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassensprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen auf die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsportes in Westfalen-Lippe.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Reit- und Fahrvereins Oelde e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.1993 einstimmig beschlossen.

gez. Andrea Bußmeier, Josef Wiegard, Susanne Lütkemöller, Bernhard Kobrink, Doris Wixmerten, Tüns, Erika Lüttsch